

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIAPLAST (KLEVER B3)

Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator (Handelsname):

VIAPLAST KLEVER B3

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Straßenbauprodukt; Kalteinbau

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller / Lieferant	Viacid AG
Strasse / Postfach	ST. Gallerstrasse 180
PLZ/Ort	CH – 8404 Winterthur
Telefon / E-Mail	052 233 16 67, info@viacid.ch

Notrufnummer:

Tox-Zentrum Zürich / 145

Mögliche Gefahren

Produktidentifikator (Handelsname):

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CP)

Flam. Liq. 3; H226:	(Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3)
Skin Irrit. 2; H315:	(Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2)
Eye Irrit. 2; H319:	(Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2)
Stot SE 3; H335:	(Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3)
Stot RE 2; H373:	(Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2)

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG:

Gefahrenbezeichnung: Xn Gesundheitsschädlich

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

R 10:	Entzündlich
R 20/21:	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R 38:	Reizt die Haut

Klassifizierungssystem: Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG – Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

VIAPLAST (KLEVER B3)

Kennzeichnungselemente:

Verordnung (EG) Nr.: 1272/2008

Piktogramme und Signalwort des Produktes

Signalwort: **Achtung**

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung:

Xylol:

Gefahrenhinweise:

H226:	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315:	Verursacht Hautreizungen.
H319:	Verursacht schwere Augenreizung.
H335:	Kann die Atemwege reizen.
H373:	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholten Exposition

Sicherheitshinweise:

P260:	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P271:	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280:	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352:	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P312:	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P403 + P235:	Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Sonstige Gefahren:

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

VIAPLAST (KLEVER B3)

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Stoffe:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gemische:

Zusammensetzung /Angaben zu Bestandteilen

Xylol (21 – 24 %):

H226:	Flam. Liq. 3 (Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3)
H312:	Acute Tox. 4 (Akute Toxizität dermal, Kategorie 4)
H332:	Acute Tox. 4 (Akute Toxizität inhalativ, Kategorie 4)
H315:	Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2)
H319:	Eye Irrit. 2 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2)
H335:	STOT SE 3 (Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3)
H373:	STOT RE. 2 * (Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2)
H304:	Asp. Tox. 1 (Aspirationsgefahr, Kategorie 1)

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

VIAPLAST (KLEVER B3)

Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen:

Frischlufzufuhr, gegebenenfalls Atemspenden, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweis auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

VIAPLAST (KLEVER B3)

Massnahmen zur Brandbekämpfung

Lösemittel:

Geeignete Lösemittel:

CO₂, Löschpulver oder Sand. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Lösemittel:

Wasser, Wasser im Vollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe Kapitel 10: Stabilität und Reaktivität.

Hinweise für die Brandbekämpfung:

Atemschutzgerät anlegen.

VIAPLAST (KLEVER B3)

Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Zündquellen fernhalten.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten

Handhabung und Lagerung

Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

Für ausreichende Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Nur im Freien verwenden, nicht erwärmen.

Hinweis zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Dicht verschlossen an einem kühlen Ort mit ausreichender Raumlüftung, nicht im Freien lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht erforderlich

Spezifische Endanwendungen:

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

VIAPLAST (KLEVER B3)

Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter:

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

1330-20-7 Xylol:

AGW (Deutschland)

Langzeitwert: 440 mg/m³, 100ml/m³ 2(II); DFG, EU, H

IOELV (Europäische Union)

Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³

DNEL-Werte:

Oral	DNEL long-term exposure - systemic effects	1,6 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Dermal	DNEL long-term exposure - systemic effects	108 mg/kg bw/d (Verbraucher) 180 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)
Inhalativ	DNEL acute / short-term exposure - systemic effect	174 mg/m ³ (Verbraucher) 289 mg/m ³ (Arbeitnehmer)
	DNEL long-term exposure - systemic effects	14,8 mg/m ³ (Verbraucher) 77 mg/m ³ (Arbeitnehmer)

Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung:

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Berührung mit Haut, Augen und Schleimhäuten vermeiden. Gase / Dämpfe / Aerosole nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Handschutz:

Schutzhandschuhe aus Viton tragen, Durchbruchzeit > 480 min, Hautpflegecreme.

Augenschutz:

Schutzbrille tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIAPLAST (KLEVER B3)

Physikalische und Chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsbild:

Aussen: schwarz, hochviskose Flüssigkeit Geruch: charakteristisch nach Lösemittel

Sicherheitsrelevante Daten:

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdruck (20 Grad)	6,7 mbar		
Entzündbarkeit (fest gasförmig)			n.b.
Flammpunkt	26 Grad		
Geruchswertschwelle			n.b.
Löslichkeit in Wasser (20Grad)	Nicht bzw. wenig		
Unterer Explosionsgrenze (Vol. %)	1,1		
Obere Explosionsgrenze (Vol. %)	7,0		
Oxidierende Eigenschaften	Keine		
pH-Wert (20 Grad)			n.z.
Dampfdichte (20 Grad)			n.b.
Dichte (g /cm ³ bei 20 Grad)	0,95		
Siedebeginn/-bereich (Grad)	136		
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt (Grad)	<0		
Selbstzersetzungstemperatur			n.b.
Verdampfungsgeschwindigkeit			n.b.
Verteilungskoeffizient n- Oktanol/Wasser (Kow)			n.b.
Viskosität, Auslaufzeit (Sek bei 23 Grad)			n.z.
Viskosität, dynamisch (mPa*s / 20 Grad)	>1000		
Zersetzungstemperatur (Grad)			n.b.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger Dampf- / Luftgemische möglich.		

n.b. = nicht bestimmt n.z. = nicht zutreffend

Sonstige Angaben:

Keine weiteren Angaben

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

VIAPLAST (KLEVER B3)

Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Siehe 10.3

Chemische Stabilität:

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Ungereinigte Verpackungen können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden – Entwicklung von explosionsfähigen Gasen / Dämpfen.

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Zu vermeidende Bedingungen:

Schlag, Reibung, Hitze, Funken elektrostatische Aufladung sowie offene Flamme vermeiden.

Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel; Kunststoffe und Gummi können angegriffen werden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlendioxid (CO₂) und Kohlenmonoxid (CO)

VIAPLAST (KLEVER B3)

Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität:

Xylol (21-24 %)

LD 50 (dermal): 1700 mg/kg Berechneter Schätzwert akute dermale Toxizität ATE (mix): 7083 mg/kg Bestandteile, die zur akuten inhalativen Toxizität beitragen können: Xylol (22 - 24 %), LC 50 (inhalativ): 20 mg/l/4h Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix): 83,333 mg/l/4h

Ätzwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Relevante Inhaltstoffe:

Xylol (21 - 24 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2 SCL: Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

Reizwirkung:

Schwere Augenschädigung/-reizung

Relevante Inhaltstoffe:

Xylol (21 - 24 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2 SCL: Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

Sensibilisierung:

Relevante Inhaltstoffe:

Xylol (21 - 24 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2 SCL: Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Relevante Inhaltstoffe:

Xylol (21 - 24 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3 SCL: Kategorie 3: 20 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 3 eingestuft.

Karzinogenität:

Es liegen keine Studien zu Inhaltsstoffen vor.

Mutagenität:

Es liegen keine Studien zu Inhaltsstoffen vor.

Reproduktionstoxizität:

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

VIAPLAST (KLEVER B3)

Umweltbezogene Angaben

Toxizität:

Xylol:

Aquatische Toxizität	
EC50/48 h	1 mg/l (Daphnia magna (Grosser Wasserfloh))
IC50/72 h	2,2 mg/l (Alge Pseudokirchneriella subcapitata)
LC50/96 h	26,7 mg/l/ (Fisch (Pimephales promelas))

Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Mobilität und Boden:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse 2 (gemäß VwVwS): wassergefährdend.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ergebnis der PBT und vPvB-Beurteilung:

Nicht anwendbar.

Andere schädliche Wirkungen:

Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

VIAPLAST (KLEVER B3)

Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Abfallschlüssel:

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Ungereinigte Verpackung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

VIAPLAST (KLEVER B3)

Angaben zum Transport

UN-Nummer:

1268

Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

ADR/RID

Entzündbare flüssige Stoffe

IMDG-Code / ICao-TI / IATA-DGR

FLAMMABLE LIQUID

Transportgefahrenklassen:

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:

Klasse: 3 (Entzündbare flüssige Stoffe)

Gefahrenzettel:

Nummer zur Kennzeichnung: 3

der Gefahr: 30

Bemerkungen

Sondervorschrift 640-E

Unterliegt nach 2.2.3.1.5 ADR/RID/ADN nicht den Vorschriften in Gefäßen bis höchstens 450 Liter.

Verpackungsgruppe:

III

Umweltgefahren:

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: ja / X nein

ICAO-TI / IATA-DGR: ja / X nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Siehe Abschnitte 6 – 8

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 2): nicht festgelegt

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

VIAPLAST (KLEVER B3)

Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):

Nicht anwendbar.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

Störfallverordnung:

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Entzündlich

Wassergefährdungsklasse:

Klasse: 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV):

VOC-Anteil: 22 – 24 % (berechnet)

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIAPLAST (KLEVER B3)

Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung:
Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

Änderungen gegenüber der letzten Version:

Abschnitte (und Unterabschnitte): 1-16

Literaturangaben und datenquellen:

Vorschriften:

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG),
Stoffrichtlinie (67/548/EWG)
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Internet:

www.baua.de; gischem.de; echa.europa.eu

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 3;	H226 (Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3)
Skin Irrit. 2;	H315 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2)
Eye Irrit. 2;	H319 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2)
STOT SE 3;	H335 (Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3)
STOT RE. 2;	H373 (Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2)

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG:

R 10:	Entzündlich
R 20/21:	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R 38:	Reizt die Haut

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren:	Bewertung von Prüfdaten
Gesundheits- und Umweltgefahren:	Berechnungsverfahren

Legende:

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV:	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS:	Chemical Abstracts Service
DIN:	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC:	Effektive Konzentration
EG:	Europäische Gemeinschaft
EN:	Europäische Norm

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VIACID AG

BITUMINÖSE BAUSTOFFE

Bearbeitungsdatum: 05.09.2022

Druckdatum: 21.04.2020

VIAPLAST (KLEVER B3)

IATA-DGR :	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation
IBC-Code:	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung
gefährlicher:	Chemikalien als Massengut
ICAO-TI :	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code :	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO:	Norm der International Standards Organization
IUCLID:	International Uniform Chemical Information Database
LC:	Letale Konzentration
LD:	Letale Dosis
Log KOW:	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL:	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD :	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT:	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN:	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC:	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB:	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS:	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK:	Wassergefährdungsklasse

Anhang:

-